



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 31.08.2026

NR. 23

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigung für die Änderung (Repowering) von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage –WEA-) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Kupferstadt Stolberg für die

KS Energiesysteme GmbH & Co. KG
Unterbergenweg 21
78655 Dunningen-Seedorf

Aktenzeichen 354.0012/26/1.6.2

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Aufgrund der §§ 16b und 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, wird der

KS Energiesysteme GmbH & Co. KG
Unterbergenweg 21
78655 Dunningen-Seedorf

auf Ihren Antrag vom 08.12.2025 die Genehmigung erteilt in Stolberg, Gemarkung Gressenich, Flur 59, Flurstück 16

eine Windenergieanlage (WEA) des Typ Nordex N 133/4.8 mit einer Nabenhöhe von 110,00 m, einem Rortordurchmesser von 133,20 m, einer Gesamthöhe der Anlage über Grund von 176,60 m und einer Nennleistung von 4.800 kW (Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auszutauschen und zu betreiben.

Die Gesamtanlage besteht zukünftig aus folgenden Einzelanlagen der 4. BImSchV:

1. Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windenergieanlagen (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Die Genehmigung erstreckt sich auf eine Windenergieanlage mit folgenden Daten:
Standorte der Windenergieanlage:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (UTM32-ETRS89)	
				East	North
1	Gressenich	59	16	307.769	5.628.753

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihr Betrieb:

Anlage	Typ / Nennleistung	Modus / Leistung	Betriebszeit
WEA 1	Nordex N 133/4.8 4.800 kW	0 / 4.800 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		8 / 3.570 kW	22:00 bis 06:00 Uhr

Der höchste Punkt der Windkraftanlage erreicht am Standort eine Höhe von maximal 437,60 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehenden unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III – Nebenbestimmungen – keine abweichende Regelung getroffen ist.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehenden Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer 3202249-16-d Rev. 6),
- Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

II Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BlmSchG) wurde die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Maßgabe der in Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

III Auslegung und Anforderung des Bescheides

Da die Antragstellerin nach § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV die öffentliche Bekanntmachung beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des § 10 BlmSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 13.08.2026 steht in der Zeit vom **01.09.2026 bis 15.09.2026** auf der Internetseite der StädteRegion Aachen im Bereich

A70/ Immissionsschutz/ Immissionsschutzrechtliche Verfahren/Förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/Abgeschlossene Verfahren

zur Verfügung.

Die Unterlagen sind bis zum Ende der angegebenen Auslegungsfrist abrufbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit – Einsicht der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde - im v. g. Zeitraum zur Verfügung steht.

StädteRegion Aachen
70.2 Untere Immissionsschutzbehörde
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Aus organisatorischen Gründen bitte ich im Vorhinein einen Termin unter der Telefonnummer 0241 5198 7061 zu vereinbaren.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BlmSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG hat eine Anfechtungs-

klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage, nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), anordnen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG).

Aachen, 27.08.2026

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der

**AWA Entsorgung GmbH,
Zum Hagelkreuz 24 in 52249 Eschweiler**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff der 9. BlmSchV sowie § 19 Absatz 1 (UVPg)

Auf Grundlage des § 10 Absätze 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) sowie des § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24 in 52249 Eschweiler hat bei der StädteRegion Aachen als zuständige Genehmigungsbehörde die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 16 BlmSchG beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung und der Betrieb der Vergärungsanlage Würselen um eine Pflanzstromfermentation mit der Intensivrotte am Standort der Vergärungsanlage Würselen, Am Weiweg 40 in 52146 Würselen, Gemarkung Würselen, Flur 8, Flurstücke 30, 31, 32, 78, 79, 97, 135, 136, 137 und 138.

Hierbei handelt es sich um die Hauptanlage:

- Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag, entsprechend Nummer 8.5.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

und die Nebenanlagen:

- Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag, entsprechend Nummer 8.6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV),

- Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, entsprechend Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV),
- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlage, entsprechend Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
- Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen, entsprechend Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED). Die für diese Anlagen geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des UVPG in Verbindung mit den Nummern 8.4.1.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG ist eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass **keine** Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung kann im UVP-Portal

(<https://www.uvp-verbund.de/>) abgerufen und eingesehen werden.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben den allgemeinen und anlagenspezifischen Unterlagen, Anträgen und Plänen insbesondere folgende Berichte und Gutachten:

Bezeichnung	Urheber/ Verfasser	Datum
Antragsformulare und Projektbeschreibungen	Antragstellerin	-
Immissionsprognose für Luftverunreinigung	ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co.	11.06.2026
Prognose der Geräuschemissionen	TAD Technische Akustik	02.12.2025
AwSV-Gutachten	HPC AG	05.05.2026
Bericht UVPG-Vorprüfung	weyer gruppe PROBIOTEC GmbH	29.06.2026
Fachbeitrag Artenschutzrichtlinien Prüfung I und II	gaia Eco Assessment	07.03.2025
Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht	Institut für Umwelt Analyse Projekt-GmbH	April 2026
Sonstige genehmigungsrelevante Unterlagen und Empfehlungen	diverse	-

Diese Auflistung entspricht einer Auswahl der relevantesten Dokumente und fasst unter Umständen mehrere Dokumente unter einem Punkt zusammen.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen einschließlich des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung und gegebenenfalls, bei positivem Ausfall der Vorprüfung des UVP-Berichts sowie die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG und § 10 Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit § 9 der 9. BImSchV während des Auslegungszeitraumes im Internet veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite der StädteRegion Aachen im Bereich *Ämter A70/ Immissionschutz/ Immissionsschutzrechtliche Verfahren/ Förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/ Laufende Verfahren* sowie im UVP-Internetportal <http://uvp-verbund.de/nw> in der Zeit vom

Dienstag, 07. September 2026 bis einschließlich Mittwoch, 06. Oktober 2026

zur Verfügung.

Zusätzlich wird auf Verlangen einer Person eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit – Einsicht der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde - im vor genannten Zeitraum zur Verfügung gestellt.

StädteRegion Aachen

70.2 Untere Immissionsschutzbehörde
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Aus organisatorischen Gründen bitte ich vorab einen Termin unter den Telefonnummern 0241 5198 7061 oder 0241 5198 7069 zu vereinbaren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

bis einschließlich Montag, 06. November 2026

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift bei der StädteRegion Aachen, Umweltamt, 52090 Aachen, unter Angabe des Aktenzeichens 354.0020/26/8.5.1 zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des genannten Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse

umweltamt@staedtereion-aachen.de

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind (§ 12 Absatz 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung von Bedeutung sein kann. Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf

**Montag, 26. November 2026
um 09:00 Uhr.**

Er findet im

**Mediensaal der StädteRegion Aachen
Zollernstraße 10
52070 Aachen**

statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist am Folgetag am gleichen Ort ab 09:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der StädteRegion Aachen keiner Erörterung bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch unter 0241 5198 7061 oder 0241 5198 7069 oder elektronisch per E-Mail an umweltamt@staedtereion-aachen.de unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der Internetseite der Städtereion Aachen veröffentlicht (Ämter A70/ Immissionsschutz/ Immissionsschutzrechtliche Verfahren/ Förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/ Laufende Verfahren).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei

allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage. Der Genehmigungsbescheid wird daher nach § 10 Absatz 8a BImSchG einschließlich der maßgeblichen Entscheidungsgründe im Internet öffentlich bekannt und zugänglich gemacht.

Aachen, den 26.08.2026

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN **Bekanntmachung**

Gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 wird hiermit bekanntgegeben, dass bei der unteren Fischereibehörde der StädteRegion Aachen in der Zeit vom

02.11. bis voraussichtlich 06.11.2026

die Fischerprüfung stattfindet. Nur für den Fall, dass die Zahl der Bewerber es erforderlich macht, wird die Prüfung darüber hinaus ab dem 09.11.2026 fortgeführt. Ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung an einem bestimmten Tag besteht nicht. Bei mangelnder Teilnehmerzahl verkürzt sich der Zeitraum entsprechend.

**Ort der Prüfung: 52070 Aachen, Zollernstr. 10,
1. Etage, Sitzungssaal C 130**

Der/die Bewerber_in muss am Tage der Prüfung das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie Zeit und Ort der Prüfung werden schriftlich erteilt. Die Prüfung ist gem. § 3 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Die untere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spä-

testens **01.10.2026** bei der StädteRegion Aachen - Untere Fischereibehörde -, 52090 Aachen, einzureichen. Die entsprechenden Anmeldevordrucke sind bei der unteren Fischereibehörde der StädteRegion Aachen (auch als Download auf der Internetseite) sowie den Leitern der Vorbereitungslehrgänge des Fischereiverbandes erhältlich.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro (Achtung: Bei Teilnehmern, die lediglich den praktischen Teil der Prüfung wiederholen müssen, beträgt die Prüfungsgebühr 30,00 Euro) und ist auf das Konto der StädteRegion Aachen bei der Sparkasse Aachen, IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04, BIC AACSD33, unter Angabe des Verwendungszweckes „**SD 404 Fischerprüfung**“ zu überweisen.

Die Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist entweder im Original oder in Fotokopie der Anmeldung beizufügen. Die Teilnahme an der Prüfung kann von dem Nachweis der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil. Die schriftlichen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Allgemeine Fischkunde
2. Spezielle Fischkunde
3. Gewässerkunde und Fischhege
4. Natur- und Tierschutz
5. Gerätekunde
6. Gesetzeskunde

Im praktischen Teil ist ein vom Prüfungsausschuss bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. Ferner ist eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen.

Aachen, den 12.08.2026

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN **Bekanntmachung**

Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere in der StädteRegion Aachen

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere Naturschutzbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

- 1.1 Zum Schutz wildlebender Tiere, vor allem von Igeln und sonstigen Kleinsäugetern, von Amphibien, Reptilien sowie von wirbellosen Tieren ist im gesamten Geltungsbereich der Betrieb von Mährobotern in der Zeit einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer

halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages untersagt (Angaben zum genauen Zeitpunkt des jeweiligen Sonnenaufgangs bzw. Sonnenuntergangs in den Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen sind beispielsweise aktuell abrufbar unter: <https://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Suche>).

- 1.2 Mähroboter (auch: Rasenmähroboter; Rasenroboter) in dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-)Fläche mähen können.

2. Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen und umfasst die Stadtgebiete von Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

3. Ausnahmen

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt nicht für den Betrieb von Mährobotern

- a) in geschlossenen Räumen,
- b) auf dauerhaft unzugänglichen Gründächern (Rasenflächen auf Gebäudedächern ohne ebenerdigen Zugang).
- c) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf schriftlichen Antrag hin eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Untersagung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Begründung

I. Sachverhalt

In den letzten Jahrzehnten wurde in mehreren europäischen Ländern eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet. Seit 2024 ist der Igel erstmalig auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) als „potentiell gefährdet“ eingestuft worden. Laut Angaben der IUCN sind die Bestände in mehr als der Hälfte der Länder, in denen er lebt, zurückgegangen. Darunter auch Deutschland. Darüber hinaus gehören Igel bereits seit 1980 zu den besonders geschützten Tierarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Für den Bestandsrückgang des Igels gibt es vielfältige Ursachen. Ein Hauptgrund sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Ein weiterer Grund ist aber das Fehlen von geeigneten Lebensräumen in der freien Landschaft. Es mangelt dort häufig an

Hecken und Gebüsch, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können.

Als Folge davon weichen Igel häufig in Ersatzlebensräume aus. Dies sind z.B. Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe und private Gärten. Sie stellen ein wichtiges Refugium dar und tragen somit eine besondere Verantwortung für ihren Schutz.

In diesen privaten Gärten werden jedoch häufig Mähroboter eingesetzt. Aufgrund ihrer geringen Geräuschemissionen, werden sie häufig auch in Dämmerstunden und der Nacht in Betrieb genommen. Dieser nächtliche Betrieb stellt jedoch eine Gefahr für wildlebende Tiere, von denen bereits viele als besonders geschützte Arten durch das Bundesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellt wurden, dar.

Für Igel sind diese nächtlichen und vom Menschen unbeaufsichtigten Einsätze besonders gefährlich. Igel sind nachtaktive Tiere, die nachts ihre Nahrung suchen. Sie laufen bei Gefahren nicht davon, sondern bleiben möglichst ruhig stehen und rollen sich zusammen. Aber auch viele andere kleine Tierarten gehen nachts auf Nahrungssuche, um tagsüber nicht Beutegreifern zum Opfer zu fallen oder in der Sonne auszutrocknen (z.B. Erdkröten und andere Amphibien).

In all diesen Fällen kann passieren, dass die Tiere vom Mähroboter überrollt und durch die scharfen Messer und rotierenden Klingen verletzt oder getötet werden. Alle verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten.

Derzeit bestehende technische Systeme reichen zum Schutz von wildlebenden Tieren noch nicht aus. Wie Studien und Tests der University of Oxford und des Leibniz-Instituts für Zoo-Wildtierforschung gezeigt haben, erkennen die Systeme bislang insbesondere Igel nicht zuverlässig.

Rechtliche Würdigung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäß § 2 Landesnaturschutzgesetz ist die Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen die hierfür zuständige Naturschutzbehörde. Hieraus ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der StädteRegion Aachen.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie

zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten.

Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Dies würde jedoch bedeuten, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von Mährobotern also fortgesetzt werden könnte. Angesichts der unmittelbaren Gefährdung von nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützten Tieren kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die der Mähroboternutzer_innen abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel und andere besonders geschützte Tiere sind und das Verbot des Betriebes von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Das Betriebsverbot von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und der Verhinderung von Gefahren für die Igel und weitere wildlebende Tiere überwiegt damit ein eventuell bestehendes Interesse der hiervon Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann

- innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekanntgegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Aachen, den 11.08.2026

Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §

4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 32 – Ordnungsamt
Zollernstr. 20, 52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
TAUTU	SERGHEI	STR. GRENOBLE 165/5 AP 28, MD-CHISINAU

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	020104632	21.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ordnungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 21.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Neulen

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 36 – Straßenverkehrsamt
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
AYDINLI	ÖNDER	SÜDSTR. 38 52477 ALSDORF

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Anhörung 36.1/2026/423/ADA/CS 19.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.08.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

HOSSEINI SAYED EHSAN MALTESERSTR. 11
SEDEH 52062 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Verfügung 36.1/2026/429/SA (2)/I6 26.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 26.08.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Botzen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

LABABIDI JASMIN SCHUBERTWEG 31
52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Anhörung 36.1/2026/430/ADA/CS 26.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 26.08.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

LÊ THU TRANG SCHUMANSTRASSE 11
52146 WÜRSELEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Verfügung 36.1/2026/421/SA (2)/I6 19.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.08.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Botzen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

LEMPART WLODZIMIERZ DORFSTRASSE 21
ALFRED 52076 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Verfügung 36.1/2026/420/SA (3)/I6 18.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Botzen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
MOERS	BÉATRICE EUGÉNIE	ZECHENSTR. 10 52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2026/428/SA/ADA/CS	25.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
NITA-STANGA	FLORIN	KOCHGASSE 8 52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2026/431/SA (2)/CS	26.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00

– 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 26.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
RADU	NICOLAE- STEFAN	ANTONIUSSTR. 66 52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2026/424/ADA/CS	19.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
RADU	NICOLAE- STEFAN	ANTONIUSSTR. 66 52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2026/425/ADA/CS	19.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00

Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.08.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
-------	----------	----------------------------

SARIÇİÇEK	MEHMET EMIN	ALT-HAARENER STR. 22 52080 AACHEN
-----------	-------------	--------------------------------------

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
--------------	-----------------------	------------

Verfügung	36.1/2026/422/SA (2)/I6	19.08.2026
-----------	-------------------------	------------

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.08.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Botzen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
-------	----------	----------------------------

STOICA	MARIA-IOANA	AN DER BURGMAUER 2 A 52249 ESCHWEILER
--------	-------------	--

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
--------------	-----------------------	------------

Anhörung	36.1/2026/427/SA/CS	21.08.2026
----------	---------------------	------------

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt

werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 21.08.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
-------	----------	----------------------------

ZALI	YOUSSEF	FLUSSWEG 13A 52146 WÜRSELEN
------	---------	--------------------------------

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
--------------	-----------------------	------------

Verfügung	36.1/2026/426/MA (2)/I6	21.08.2026
-----------	-------------------------	------------

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 21.08.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Botzen

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 36 – Straßenverkehrsamt, Führerscheinstelle
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
-------	----------	----------------------------

HUDROG	MOUSSA	PASSSTRASSE 121 52070 AACHEN
--------	--------	---------------------------------

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Ordnungs- verfügung und Gebührenbescheid	36.2.3/gue 0363A30335500	25.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im A 36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 118 c, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 26.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Güßgen

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Rechtswahrende Mitteilung	51.5/UVG/K 364-200	14.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 14.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Förster

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung werden nachstehende Dokumente durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie
Zollernstr. 10, 52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
KARSZNIA	MARKUS	LESSINGSTRASSE 12 52499 BAESWEILER